
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im September 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Europäische Gerichtshof soll klären, ob für die Kleinunternehmerregelung in Fällen der **Differenzbesteuerung** auf die **Handelsspanne** abzustellen ist. Wir stellen Ihnen den Vorlagebeschluss vor, der für die Umsatzbesteuerung im Handel mit gebrauchten Fahrzeugen von großer Bedeutung ist. Außerdem fassen wir zusammen, wie die Bundesregierung **Steuerzahler ab 2019 entlasten** will. Im **Steuertipp** geht es um die Gewährung des **Gewerbesteuer-Freibetrags** beim Ausscheiden von Gesellschaftern.

Vorabentscheidung

Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Gebrauchtwagenhändlern

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht überschritten hat und die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Umsatzgrenze von 50.000 € nicht überschreiten werden, werden umsatzsteuerlich als „Kleinunternehmer“ eingestuft. Bei ihnen erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. Bei Wiederverkäufern (z.B. Gebrauchtwagenhändlern), die der **Differenzbesteuerung** unterliegen, richtet sich der „Gesamtumsatz“ im Sinne der Kleinunternehmerregelung nach Auffassung der Finanzverwaltung

- nach dem vereinnahmten Entgelt und nicht
- nach dem Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis.

Hinweis: Bei der Differenzbesteuerung wird die Umsatzsteuer - wie der Name schon sagt - nur für die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis berechnet.

Ein Gebrauchtwagenhändler mit Differenzbesteuerung ist gerichtlich gegen die Sichtweise der Finanzverwaltung vorgegangen. Seine Jahresumsätze betragen - bei Zugrundelegung der vereinnahmten Entgelte - 27.358 € (2009) und 25.115 € (2010), so dass sein Finanzamt die Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung als überschritten ansah und eine Einordnung als Kleinunternehmer ablehnte. Der Händler hingegen war der Ansicht, dass auf seine **niedrigere Handelsspanne** (Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis) von 17.328 € (2009) und 17.470 € (2010) abzustellen sei, weshalb er als Kleinunternehmer gelte und keine Umsatzsteuer schulde.

Der Fall gelangte bis vor den Bundesfinanzhof (BFH), der dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt hat, ob bei der **Prüfung der**

In dieser Ausgabe

- Vorabentscheidung:** Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Gebrauchtwagenhändlern..... 1
- Vorsteuerabzug:** Leistungszeitpunkt muss nicht explizit aus einer Rechnung hervorgehen 2
- Fremdgeschäftsführer:** Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand 2
- Kindergeld und Freibeträge:** Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten 3
- 6%ige Nachzahlungszinsen:** Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung 3
- Mobilität:** Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben 4
- Steuertipp:** Gewerbesteuer-Freibetrag ist bei Rechtsformwechsel voll zu gewähren 4

Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung in Fällen der Differenzbesteuerung nur die (niedrigeren) Handelsspannen maßgeblich sind.

Hinweis: Das Verfahren ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung in der Gebrauchtwagenbranche. Der BFH lässt in seinem Vorlagebeschluss durchscheinen, dass er selbst auf die Handelsspanne abstellen würde. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Vorsteuerabzug

Leistungszeitpunkt muss nicht explizit aus einer Rechnung hervorgehen

Unternehmer können die Vorsteuer aus bezogenen Leistungen nur abziehen, wenn ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Das Umsatzsteuergesetz fordert hierfür zum Beispiel, dass eine Rechnung den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, eine fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum und den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungszeitpunkt) enthält. Hinsichtlich der Angabe des Leistungszeitpunkts hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Anforderungen nun aber deutlich gelockert.

Geklagt hatte eine GmbH, der nachträglich ein Vorsteuerabzug aus dem **Ankauf von Pkws** versagt worden war. Das Finanzamt hatte darauf verwiesen, dass die Eingangsrechnungen keine expliziten Angaben zum Leistungszeitpunkt enthielten - was auch zutraf. Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Leistungszeitpunkt nicht „genau“ in der Rechnung genannt sein muss, sondern auch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung abgeleitet werden kann. Die Richter verwiesen auf eine Regelung in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, nach der es für die Angabe des Leistungszeitpunkts genügt, wenn in der Rechnung der Kalendermonat der Leistungsausführung angegeben wird.

Laut BFH kann sich der Kalendermonat wiederum aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im **Monat der Rechnungsausstellung** bewirkt worden ist. Hiervon ging der BFH im Streitfall aus, weil mit den Rechnungen über jeweils einmalige Liefervorgänge mit Pkws abgerechnet wurde, die branchenüblich mit (oder in unmittelbarem Zusammenhang mit) der Rechnungserteilung ausgeführt wurden. Aus dem jeweiligen Ausstellungsdatum der Rechnungen konnte daher abgeleitet werden, dass die Lieferungen auch in dem genannten Monat ausgeführt

worden waren. Somit waren die Lieferzeitpunkte ablesbar, die Rechnungen ordnungsgemäß und der Vorsteuerabzug gesichert.

Hinweis: Um Risiken für den Vorsteuerabzug auszuschließen und spätere Rechnungsberichtigungen zu vermeiden, empfiehlt es sich aber nach wie vor, den Lieferzeitpunkt explizit in der Rechnung anzugeben. Die vom BFH errichtete „Brücke“ über die Ableitung des Lieferzeitpunkts aus dem Rechnungsdatum kann für Unternehmer zwar nützlich sein, ist aber mit Unwägbarkeiten verbunden: Ob bei der zu beurteilenden Rechnung davon ausgegangen werden kann, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt worden ist, ist einzelfallabhängig zu entscheiden.

Fremdgeschäftsführer

Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein **Zeitwertkonto** einrichten, kann der Arbeitnehmer darauf Teile seines fälligen Arbeitslohns „ansparen“, um diesen dann in einer späteren Freistellungsphase (z.B. dem vorgezogenen Ruhestand) ausgezahlt zu bekommen.

Die Finanzverwaltung vertritt den Standpunkt, dass die angesparten Lohnbestandteile in der Regel erst bei ihrer tatsächlichen Auszahlung in der Freistellungsphase versteuert werden müssen. Erst dann gilt der Arbeitslohn steuerlich als zugeflossen. Anders sieht es bei Arbeitnehmern aus, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. Vorstandsmitglieder einer AG oder GmbH-Geschäftsführer): Bei ihnen fällt nach Meinung der Finanzverwaltung bereits dann (Lohn-)Steuer an, wenn der fällige Arbeitslohn in der Ansparphase auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun für **Fremdgeschäftsführer** einer GmbH (die nicht selbst an der Gesellschaft beteiligt sind) widersprochen. Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer mit seiner GmbH zur Finanzierung seines vorgezogenen Ruhestands vereinbart, dass er auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von 6.000 € monatlich verzichtet. Diese Lohnbeträge wurden auf einem Zeitwertkonto angespart, um in der späteren Freistellungsphase zur Auszahlung zu kommen. Die GmbH führte während der Ansparphase keine Lohnsteuer auf die angesparten Bezüge ab. Das Finanzamt stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass bereits bei der Ansparung ein Zufluss von Arbeitslohn vorgelegen habe, so dass Lohnsteuer anfalle.

Der BFH hat dem Geschäftsführer recht gegeben und entschieden, dass dieser bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto noch keine Lohnauszahlung erhalten habe und über die Gutschriften in der Ansparphase auch noch nicht verfügen können. Die getroffene Vereinbarung sei auch keine Vorausverfügung des Geschäftsführers über seinen Arbeitslohn gewesen, die den Zufluss bereits bei Gutschrift bewirkt hätte.

Mit diesem Urteil widerspricht der BFH der Finanzverwaltung. Fremdgeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sind seiner Ansicht nach **wie alle anderen Arbeitnehmer** zu behandeln. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung.

Der BFH weist weiter darauf hin, dass eine Ausnahme nur für **beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft gelte. Bei ihnen werde angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen könnten und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen seien.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob sich die Finanzverwaltung der Auffassung des BFH anschließt.

Kindergeld und Freibeträge

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten

Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf eines Familienlastengesetzes beschlossen. Konkret ist geplant, das **Kindergeld** ab dem 01.07.2019 um monatlich 10 € pro Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 € erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Die Bundesregierung will neben Familien auch alle anderen Steuerzahler entlasten. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich ist geplant, die „**kalte Progression**“ auszugleichen. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

6%ige Nachzahlungszinsen

Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden **verfassungsrechtlichen Zweifeln** begegnet (vgl. Ausgabe 08/18).

Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung insgesamt 1,98 Mio. € Einkommensteuer nachzahlen sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter auch **in anderen Fällen** AdV gewähren dürfen. Konkret gilt:

- Wendet sich ein Steuerzahler mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), soll das Finanzamt ihm auf Antrag grundsätzlich AdV gewähren, sofern es um **Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015** geht. Unerheblich ist, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt worden sind.
- Sofern ein Steuerzahler für **Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015** AdV beantragt, soll das Finanzamt diese nur dann gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerzahler ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerzahlers an der AdV muss aber gegen

entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. Hier müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerzahler wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und der Eingriff beim Steuerzahler dagegen als eher gering einzustufen ist.

Mobilität

Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben

Arbeitnehmer, die mit dem Auto zur Arbeit pendeln, haben es mitunter schwer: Sie quälen sich täglich durch den Berufsverkehr, lassen viel Geld an der Zapfsäule und müssen - zumindest als Dieselfahrer - nun auch noch mit Fahrverboten rechnen. Eine Lösung dieses Mobilitätsproblems kann in manchen Regionen der **Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel** sein.

Als Arbeitgeber können Sie diesen Wechsel begünstigen, indem Sie die Nutzung von Bus und Bahn finanziell unterstützen. Hierzu bieten sich Jobtickets an, die Sie zu günstigen Sonderkonditionen bei Verkehrsunternehmen erwerben und an Ihre Arbeitnehmer weitergeben können. Ob dabei ein steuerpflichtiger **geldwerter Vorteil** aufseiten des Arbeitnehmers entsteht, hängt maßgeblich von dem Preis ab, den der Arbeitnehmer für das Jobticket zahlen muss:

- Geben Sie das Jobticket an Ihre Arbeitnehmer zu dem Preis weiter, den sie selbst bezahlt haben, liegt kein geldwerter Vorteil auf Arbeitnehmerseite vor. Dies gilt sogar für einen Tarifrabatt, den Sie erhalten und eins zu eins an den Arbeitnehmer weiterreichen.
- Geben Sie das Jobticket verbilligt oder unentgeltlich an ihre Arbeitnehmer weiter, entsteht hierdurch ein geldwerter Vorteil, der in der Regel versteuert werden muss. Steuer- und Abgabefreiheit tritt aber ein, wenn die Summe aller geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers maximal 44 € pro Monat beträgt.

Hinweis: Ein steuerlicher Fallstrick lauert bei Jahrestickets, denn der geldwerte Vorteil dieser Tickets fließt den Arbeitnehmern in der Regel vollständig bei Übergabe der Fahrkarte zu. Die 44-€-Grenze wird bei einem Jahresticket also im Ausgabemonat regelmäßig überschritten, so dass der Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Steuertipp

Gewerbsteuer-Freibetrag ist bei Rechtsformwechsel voll zu gewähren

Einzelunternehmern und Personengesellschaften steht bei der Berechnung der Gewerbsteuer ein **Freibetrag von 24.500 € pro Jahr** zu, den das Finanzamt vom erzielten Gewerbeertrag abzieht. Der danach verbleibende Gewerbeertrag wird mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert, so dass sich der Gewerbesteuermessbetrag ergibt. Darauf wendet die Gemeinde schließlich ihren Gewerbsteuerhebesatz an - Ergebnis ist die zu zahlende Gewerbsteuer.

Inwieweit der Gewerbsteuer-Freibetrag bei einem unterjährigen **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** beansprucht werden kann, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Streitfall hatten zwei Gesellschafter eine GbR betrieben. Nachdem ein Gesellschafter zum 31.05.2009 aus der GbR ausgeschieden war, führte der verbleibende Gesellschafter den Gewerbebetrieb als Einzelunternehmen fort.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der im Jahr 2009 erzielte Gewerbeertrag der GbR in Höhe von 25.300 € nur um einen **zeitanteiligen Freibetrag** von 10.208 € (5/12 von 24.500 €) gemindert werden durfte. So ergab sich letztlich ein Gewerbesteuermessbetrag von 528 € (3,5 % von 15.092 €). Der 2009 erzielte Gewerbeertrag von 2.900 € des ab Juni fortgeführten Einzelunternehmens war laut Finanzamt nur um einen **Freibetrag von 2.900 €** zu mindern.

Hinweis: Die Sichtweise des Finanzamts führte dazu, dass auf das ganze Jahr gesehen nur ein Freibetrag von 13.108 € (10.208 € + 2.900 €) abgezogen wurde.

Der verbliebene Gesellschafter ging gegen diese Berechnungsweise gerichtlich vor und erzielte einen Prozessserfolg: Der BFH hat entschieden, dass das Finanzamt zunächst einmal den **Gewerbeertrag des gesamten Jahres** zusammenrechnen und hiervon dann den vollen Freibetrag von 24.500 € abziehen muss. Der sich so ergebende Gewerbesteuermessbetrag sei dann im Verhältnis der beiden (Einzel-)Gewerbeerträge auf den verbleibenden Gesellschafter als GbR-Gesamtrechtsnachfolger zum einen und als Einzelunternehmer zum anderen aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen